



Gemeinde Hinwil

Verordnung über die Einbürgerung von Schweizern und die ordentliche Einbürgerung von Ausländern in der Gemeinde Hinwil (kommunale Bürgerrechtsverordnung)

vom 1. August 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
	Art. 2 Verfahren	3
	Art. 3 Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit	3
	a) Einkommen.....	3
	b) Bezüger von wirtschaftlicher Hilfe	3
	c) Steuerverhältnisse	3
	d) Betreibungen	3
	Art. 4 Gebühren	4
	Art. 5 Publikation.....	4
II.	Einbürgerung von Schweizern	4
	Art. 6 Wohnsitzdauer	4
	Art. 7 Erlass der Einbürgerungsgebühr	4
III.	Einbürgerung von Ausländern.....	4
	Art. 8 Anspruch auf Einbürgerung	4
	Art. 9 Wohnsitzdauer	4
	Art. 10 Befreiung vom Einbürgerungsgespräch.....	4
	Art. 11 Kantonalen Deutschttest im Einbürgerungsverfahren	4
	Art. 12 Integration	5
	a) allgemeine Integration	5
	b) soziale Integration	5
	c) Staatsrechtliches Wissen.....	5
IV.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 13 Inkraftsetzung.....	5
	Genehmigung	5

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der kommunalen Bürgerrechtsverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung erlässt als Präzisierung der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton für die ordentliche Einbürgerung von Schweizern und Ausländern folgende Verordnung:

I. Allgemeines

- Art. 1 Diese Verordnung regelt die Kriterien zur Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen sowie die Verschärfung oder Erleichterung des übergeordneten Rechts bei der ordentlichen Einbürgerung von Personen mit und ohne Anspruch auf die Einbürgerung in der Gemeinde Hinwil. Diese gelten für alle gesuchstellenden Personen samt ihren Familienangehörigen. *Zweck und Geltungsbereich*
- Art. 2 ¹ Der Gemeindepräsident stellt den Antrag für die Einbürgerung von Schweizern. *Verfahren*
- ² Für die Einbürgerung von Ausländern obliegt die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen bis zur Beschlussreife einer Delegation des Gemeinderates, die aus zwei Mitgliedern besteht.
- ³ Die Abteilung Präsidiales unterstützt die Delegation des Gemeinderates im Einbürgerungsverfahren.
- Art. 3 ¹ Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der Bewerber müssen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüchen gegenüber Dritten gedeckt sein. Dazu gehören sämtliche Versicherungsleistungen, auch diejenigen der Arbeitslosenversicherung. *Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit*
- ² Bei Ausländern ohne Anspruch auf Einbürgerung gilt die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit nur dann als gegeben, wenn ein Anstellungsverhältnis unbefristet und ungekündigt ist.
- ³ Gesuchsteller, die wirtschaftliche Hilfe beziehen, werden nicht eingebürgert. Dies gilt auch für Kinder deren Eltern wirtschaftliche Hilfe beziehen, welche alleine das Gesuch um Einbürgerung gestellt haben. *a) Einkommen*
- ⁴ Bei Personen ohne gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung müssen die definitiv veranlagten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern bezahlt sein. *b) Bezüge von wirtschaftlicher Hilfe*
- ⁵ Im Betreibungsregister dürfen während der letzten fünf Jahre keine Einträge von Bedeutung enthalten sein. Als Einträge von Bedeutung gelten im Speziellen:
- Verlustscheine;
 - Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- c) Steuerverhältnisse*
- d) Betreibungen*

- Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien

Art. 4 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Hinwil. *Gebühren*

Art. 5 Die Einbürgerungsbeschlüsse für Schweizer und für Bewerber mit gesetzlichem Anspruch auf Einbürgerung werden nach dem positiven Entscheid des Gemeinderates im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hinwil publiziert. *Publikation*
Beschlüsse von Bewerbern ohne gesetzlichen Anspruch werden nach der Gemeindeversammlung durch die Publizierung sämtlicher an der Gemeindeversammlung gefallenen Beschlüsse veröffentlicht.

II. Einbürgerung von Schweizern

Art. 6 Gesuchstellende Personen mit Schweizer Bürgerrecht müssen während zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben. *Wohnsitzdauer*

Art. 7 Die Einbürgerungsgebühr wird in den nachfolgenden Fällen erlassen: *Erlass der Einbürgerungsgebühr*

- Ab 5 Jahren ununterbrochener Wohnsitzdauer in der Gemeinde (§ 24 Abs. 3 GG, § 46 Abs. 1 BÜV),
- Wer zum Zeitpunkt des Einbürgerungsgesuches ein öffentliches Amt bekleidet (durch Wahl an der Urne oder durch die Gemeindebehörde).

III. Einbürgerung von Ausländern

Art. 8 Bewerber welche in der Schweiz geboren sind oder im Ausland geboren und zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und während mindestens fünf Jahren in der Schweiz eine Schule in einer Landessprache besuchten, haben Anspruch auf selbstständige Einbürgerung gemäss § 22 BÜV, wenn die bundesrechtlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind. *Anspruch auf Einbürgerung*

Art. 9 Gesuchstellende Personen ohne Anspruch müssen während drei Jahren, wovon zwei Jahre unmittelbar vor Einreichung des Gesuches, Wohnsitz in der Gemeinde haben. *Wohnsitzdauer*

Art. 10 Personen mit gesetzlichem Anspruch werden vom Einbürgerungsgespräch befreit, sofern keine Zweifel bestehen, dass etwas Nachteiliges gegen den Bewerber durch das Gespräch bekannt wird. *Befreiung vom Einbürgerungsgespräch*

Art. 11 ¹ Die gesuchstellenden Personen haben nach Einreichung des Gesuches den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) zu absolvieren. Die Gemeinde Hinwil gibt Empfehlungen ab, bei welchen Institutionen der Test zu absolvieren ist. *Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren*

² Die Kosten des KDE sind von den Gesuchstellern selber zu tragen.

³ Die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Einladung zum Einbürgerungsgespräch.

⁴ Von der Prüfung befreit sind Personen,

- a. deren Muttersprache Deutsch ist,
- b. die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht haben,
- c. die über ein Sprachdiplom oder ein Ausbildungszeugnis verfügen, das deutsche Sprachkenntnisse gemäss den Anforderungen von § 21 lit. b der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) nachweist, oder
- d. die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat beurteilt die Integration der gesuchstellenden Personen nach folgenden Kriterien: *Integration*

² Der Lebensmittelpunkt der Bewerber befindet sich in der Schweiz. Die Bewerber müssen in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert sein. Sie sind mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz vertraut. *a) allgemeine Integration*

³ Die sozialen Kontakte aller im Bürgerrechtsverfahren eingeschlossenen Personen beziehen sich auch auf ihr unmittelbares Wohnumfeld. Sie sind mit dem Ortsgeschehen vertraut und darüber informiert. *b) soziale Integration*

⁴ Die Bewerber verfügen über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse. Ebenfalls sind Kenntnisse über die Geschichte und die Geographie der Schweiz Voraussetzung. *c) Staatsrechtliches Wissen*

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das genaue Datum. *Inkraftsetzung*

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 22. Juni 2015. *Genehmigung*

Namens der Gemeindeversammlung

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber

Verordnung über die Ein-
bürgerung von Schweizern
und die ordentliche Einbür-
gerung von Ausländern in
der Gemeinde Hinwil
(kommunale Bürgerrechts-
verordnung)
vom 1. August 2015

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil